

Richtlinie Nr. 01 / 17.12.2020

Richtlinie zur Erhebung und Verteilung des Finanzierungsbeitrages für Fernsehfenster- programme in Bayern nach der Rundfunk- satzung

Vom 15. Dezember 2017
(AMBI 2017, S. 65)

geändert durch Richtlinie vom 25. Juli 2019
(AMBI 2019, S. 14)

zuletzt geändert durch Richtlinie vom 17. Dezember 2020
(AMBI 2020, S. 11)

**Bayerische Landeszentrale
für neue Medien**

Rechtsfähige Anstalt des
öffentlichen Rechts
Heinrich-Lübke-Straße 27
81737 München

Tel. 089 63808-0
Fax 089 63808-140
info@blm.de
www.blm.de

**Richtlinie zur Erhebung und
Verteilung des
Finanzierungsbeitrages für
Fernsehfensterprogramme
in Bayern nach der Rundfunksatzung**

**Vom 15. Dezember 2017
(AMBI 2017, S. 65)**

**zuletzt geändert durch Richtlinie
vom 17. Dezember 2020
(AMBI 2020, S. 11)**

5. Anträge, Verwendungsnachweis

- 5.1 Anträge
- 5.2 Verwendungsnachweis

6. Rückforderung von Beiträgen

**7. Regelmäßiger Meinungs-
austausch**

8. Inkrafttreten, Übergangsregelung

Auf der Grundlage des § 15 Abs. 3 der Satzung über die Genehmigung von Rundfunkangeboten, über die Zuweisung und die Nutzung von Rundfunkübertragungskapazitäten nach dem Bayerischen Mediengesetz (Rundfunksatzung - RfS) vom 5. Oktober 2017 (AMBI S. 46), erlässt die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (Landeszentrale) folgende Richtlinie:

Inhaltsübersicht

**1. Zweck des Finanzierungsbeitrags,
Anwendungsbereich**

**2. Umfang des
Finanzierungsbeitrags**

- 2.1 Beitragshöhe
- 2.2 Bemessensgrundlage
- 2.3 Leistungsanrechnung

**3. Einzug und Abrechnung des
Finanzierungsbeitrags**

**4. Verteilung und Verwendung
des Finanzierungsbeitrags-
aufkommens**

- 4.1 Zuwendungsempfänger
- 4.2 Aufteilung der Finanzierungbeiträge
- 4.3 Verteilung an die Anbieter
- 4.4 Verteilungsverfahren

1. Zweck des Finanzierungsbeitrags, Anwendungsbereich

1.1 Zweck

¹Auf Grund § 59 Abs. 4 Satz 7 MStV und Art. 3 Abs. 3 BayMG haben die Hauptprogrammveranstalter (§ 12 Abs. 1 RfS) unabhängig von der Art ihrer Verbreitung zur Sicherstellung der Finanzierung von lokalen/regionalen und landesweiten Fernsehfensterprogrammen einen Finanzierungsbeitrag nach § 15 RfS zu entrichten. ²Das Aufkommen aus dem Finanzierungsbeitrag wird zur Finanzierung der bayerischen Fernsehfensterprogramme, die auf Dauer angelegt sind und regelmäßig verbreitet werden, eingesetzt.

1.2 Anwendungsbereich der Richtlinie

Die Richtlinie regelt die Einzelheiten der Verteilung des Aufkommens aus dem Finanzierungsbeitrag einschließlich möglicher Leistungsanrechnungen, das Verfahren für die Erhebung und die Verteilung an die Anbieter sowie den Verwendungsnachweis.

2. Umfang des Finanzierungsbeitrags

2.1 Beitragshöhe

Der Finanzierungsbeitrag eines Hauptprogrammveranstalters beträgt für jeden nach § 15 Abs. 1 RfS ermittelten Haushalt € 0,85 pro Jahr.

2.2 Bemessungsgrundlage

¹Die Berechnung des Finanzierungsbeitrags bezieht sich auf ein Jahr. ²Der Berechnung werden die durch die AGF Videoforschung GmbH ermittelten Fernsehhaushalte in Bayern zugrunde gelegt, soweit nicht die Landeszentrale gemäß § 15 Abs. 1 Satz 5 RfS eine andere repräsentative Marktuntersuchung heranzieht.

2.3 Leistungsanrechnung

¹Als sonstige Finanzierungsleistungen im Sinn des § 15 Abs. 2 RfS werden direkte Finanzzuwendungen an Anbieter von lokalen/regionalen oder landesweiten Fensterprogrammen angerechnet. ²Anträge zur Leistungsanrechnung auf den Finanzierungsbeitrag sind jeweils bis zum 1. Dezember eines Kalenderjahres an die Landeszentrale zu stellen. ³Mit dem Antrag sind der Landeszentrale entsprechende Nachweise über die Finanzierungsleistungen vorzulegen. ⁴Nach dem 1. Dezember gestellte Anträge auf Leistungsanrechnung können nur berücksichtigt werden, wenn ihre Nichtberücksichtigung zu einer unbilligen Härte führen würde. ⁵Als Finanzierungsleistungen sind Zuwendungen an einzelne Zuwendungsempfänger bis zu einem Finanzvolumen anrechnungsfähig, das sich bei Berücksichtigung des Sendezeitanteils des Zuwendungsempfängers nach Nr. 4.3 errechnet.

3. Einzug und Abrechnung des Finanzierungsbeitrags

¹Die Höhe des Finanzierungsbeitrags wird von der Landeszentrale nach den unter Nr. 2 benannten Vorschriften bei Vorliegen der Ergebnisse nach Nr. 2.2 Satz 2 berechnet und den Hauptprogrammveranstaltern unter Offenlegung der Berechnung mitgeteilt. ²Der Finanzierungsbeitrag ist vom Hauptprogrammveranstalter in zwei Teilbeträgen zum 31. Januar und zum 31. Juli des Kalenderjahres an die Landeszentrale termingerecht zu überweisen.

4. Verteilung und Verwendung des Finanzierungsbeitragsaufkommens

4.1 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können nur nach dem Bayerischen Mediengesetz genehmigte Anbieter sein.

4.2 Aufteilung der Finanzierungsbeiträge

Das Aufkommen aus dem Finanzierungsbeitrag eines Hauptprogrammveranstalters fließt nach Abzug möglicher Leistungsanrechnungen in seinem Programm ausgestrahlten bayerischen Fernsehfensterprogrammen zu.

4.3 Verteilung an die Anbieter

¹Der Finanzierungsbeitrag wird ausgeschüttet in Höhe von vier Fünfteln an die Anbieter der Fernsehfenster an den Wochentagen (Montag bis Freitag) und zu einem Fünftel an die Anbieter der Wochenendfenster. ²An die Anbieter der lokalen/regionalen Fernsehfenster werden 50 v. H. des Finanzierungsbeitrags anteilig gemäß der von ihnen jeweils selbst produzierten Sendezeit in Minuten verteilt und 50 v. H. des Finanzierungsbeitrags nach anteiligen Reichweitenwerten gemäß einer Erhebung im Sinne des Art. 11 Abs. 2 Nr. 2 BayMG (Funkanalyse Bayern). ³Als Reichweitenwerte werden zu gleichen Teilen die anteilige Reichweite und die absolute Reichweite (Anzahl der Zuschauer auf volle Tausend gerundet) im Durchschnitt der letzten drei Funkanalyse-Erhebungen im lokalen Verbreitungsgebiet zugrunde gelegt.

4.4 Verteilungsverfahren

¹Die jeweiligen Anteile am Aufkommen aus dem Finanzierungsbeitrag werden an die Anbieter, die ihr Programmangebot kontinuierlich einbringen und deren Sendebetrieb spätestens am 1. Januar des Kalen-

derjahres aufgenommen wurde, überwiesen, sobald die Landeszentrale über die Mittel verfügt. ²Soweit Genehmigungszeiträume im Bewilligungszeitraum enden, behält die Landeszentrale die auf Zeiten nach dem Ablauf der Genehmigung entfallenden Anteile bis zur Entscheidung des Medienrats über die Genehmigungsverlängerung oder die Neugenehmigung zurück. ³Anbieter, die den Sendebetrieb nach dem 1. Januar aufgenommen haben, erhalten den Finanzierungsbeitrag anteilmäßig. ⁴Noch offene Rückforderungsbeträge nach Nr. 6 sind in Abzug zu bringen.

5. Anträge, Verwendungsnachweis

5.1 Anträge

¹Anträge auf Zuwendungen sind bei der Landeszentrale bis zum 1. Dezember für das Folgejahr zu stellen. ²Auf Antrag kann die Landeszentrale in begründeten Ausnahmefällen die Frist verlängern. ³Unvollständige Anträge gelten als nicht gestellt, sofern der Antragsteller sie trotz einer mit Frist versehenen Aufforderung nicht vervollständigt. ⁴Zweckentfremdete Zuwendungen können zurückgefordert werden.

5.2 Verwendungsnachweis

5.2.1 ¹Die gewährten Zuwendungen müssen in vollem Umfang zur Finanzierung der Fernsehfenster verwendet werden. ²Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Landeszentrale bis zum 30. Juni des dem Förderjahr folgenden Jahres zu führen und umfasst einen wirtschaftlichen Nachweis. ³Der Zuwendungsempfänger hat hierzu die Gewinn- und Verlustrechnung und die Bilanz für das Förderjahr vorzulegen. ⁴Erhält der Zuwendungsempfänger zugleich für die Programmherstellung und -verbrei-

tung auf Grundlage von Art. 23 BayMG und der Satzung über die Förderung von lokalen und regionalen Fernsehangeboten nach dem Bayerischen Mediengesetz (Förderungssatzung – FöS) in der jeweils gültigen Fassung Fördermittel, ist statt des Verwendungsnachweises gemäß Satz 2 eine schriftliche Erklärung des Zuwendungsempfängers oder des vertretungsberechtigten Organs über die zweckentsprechende Verwendung der Finanzierungsbeitragsmittel ausreichend. ⁵Auf die Vorlage der Unterlagen nach Satz 3 kann insoweit verzichtet werden.

5.2.2 ¹Die Landeszentrale kann sich zur Überprüfung des Verwendungsnachweises eines Wirtschaftsprüfers bedienen. ²Die Fördermittel sind zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (Art. 43, 48, 49, 49a BayVwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften und dieser Richtlinie unwirksam ist oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.

6. Rückforderung von Beiträgen

¹Wird eine Genehmigung im Kalenderjahr zurückgenommen oder widerrufen oder erfüllt der Anbieter nicht die Voraussetzungen oder verwendet der Anbieter die Beiträge nicht zweckentsprechend, kann der Auszahlungsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben werden. ²Die zuviel ausbezahlten Beiträge sind zurückzuerstatten. ³Der Rückzahlungsbetrag ist zwei Wochen nach Feststellung des zuviel ausbezahlten Betrages durch die Landeszentrale fällig.

7. Regelmäßiger Meinungsaustausch

Über die Verwendung der Finanzierungsbeiträge zur wirtschaftlichen Stabilisierung und Fortentwicklung bayerischer Fernsehfensterprogramme findet bei Bedarf und auf Antrag der Hauptprogrammveranstalter ein Meinungsaustausch zwischen der Landeszentrale, den Beitragsleistenden und den Zuwendungsempfängern statt.

8. Inkrafttreten, Übergangsregelung

8.1 ¹Die Richtlinie tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Erhebung und Verteilung des Finanzierungsbeitrages für Fernsehfensterprogramme in Bayern nach der Fernsehsetzung vom 10. Dezember 2009 (StAnz Nr. 51), zuletzt geändert durch Richtlinie vom 6. Oktober 2016 (AMBl 2016, S. 2) außer Kraft. ³Bis zum 31.12.2017 entstandene Ansprüche aus dem Finanzierungsbeitragsverhältnis sind nach bisheriger Rechtslage abzuwickeln.

8.2 Abweichend von den Antragsfristen dieser Richtlinie werden im ersten Geltungsjahr der Richtlinie bis zum 31.01.2018 gestellte Anträge berücksichtigt.